

**DER GRUNDVERSORGUNG FÜR DIE VERSORGUNG MIT GAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ –  
GÜLTIG IM NETZGEBIET DER STADTWERKE VERSMOLD GMBH UND DER SWV REGIONAL GMBH**

Die Grundversorgung der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) bieten wir zu den zum 01.01.2023 veröffentlichten angeführten Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), inkl. der Ergänzende(n) Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH – gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Versmold GmbH und der SWV Regional GmbH an.

GRUNDVERSORGUNG ERDGAS	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis ct/kWh	
	brutto	netto	brutto	netto
<b>Jahresverbrauch</b>				
1-3.000 kWh	<b>64,20</b>	60,00	<b>15,34</b>	14,335
3.001-10.000 kWh	<b>85,60</b>	80,00	<b>14,63</b>	13,669
10.001-35.000 kWh	<b>128,40</b>	120,00	<b>14,20</b>	13,269
35.001-50.000 kWh	<b>192,60</b>	180,00	<b>14,01</b>	13,098
ab 50.001 kWh	-	-	<b>14,40</b>	13,458

**Anmerkungen Erdgas**

Der Gaspreis setzt sich aus dem Mess-/Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Arbeitspreis beinhaltet, die Gasspeicherumlage nach § 35 EnWG in Höhe von 0,059 ct/kWh netto sowie die Bilanzierungsumlage gemäß GaBi Gas 2.0 in Höhe von 0,57 ct/kWh netto. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (7 %) zum Rechnungsbetrag. Der Arbeitspreis fällt je verbrauchter Kilowattstunde an. Der Grundpreis wird pro Jahr erhoben und deckt die Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung. Die Bruttopreise (Endpreise sind jeweils gerundet) beinhalten die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 %. Die Nettopreise beinhalten Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe, die seit dem 01.01.2003 gültige Erdgassteuer von zurzeit 0,55 ct/kWh und die Mehrbelastung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) von 0,546 ct/kWh in 2023. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen laut Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9.1.1992 (BGBl. 1992, Teil I, S. 12) bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser (Kleinverbrauchstarif) 0,51 ct/kWh und bei sonstigen Tariflieferungen 0,22 ct/kWh. Der Saldo der Belastungen aus Erdgassteuer,

Mehrbelastung durch das BEHG und Konzessionsabgabe beträgt entsprechend 1,606 ct/kWh bzw. 1,316 ct/kWh. Die Volumenmessung erfolgt mittels geeichteter Gaszähler in Kubikmeter im Betriebszustand (m³ Vb). Der Volumenmessung liegen einheitlich folgende durchschnittliche Betriebsbedingungen zugrunde: mittlerer Luftdruck  $P_{amb} = 1,007$  mbar, Effektivdruck  $P_{eff} = 22$  mbar gemessen vor dem Gaszähler, festgelegte Gastemperatur = 15°C, Abrechnungsbrennwert  $H_o =$  Gruppe L ca. 9,9 kWh/m³. Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung). Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif – Kleinverbrauchstarif oder Grundpreistarife I bis IV – abgerechnet (Bestabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe eines Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Bei Änderung der Gaspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes kann der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet werden.

**ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER SWV ZUR  
GASGRUNDVERSORGUNGSVORORDNUNG**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) – gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Versmold GmbH.

- Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV**  
Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Änderung der Bedarfsart sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWV schriftlich mitzuteilen.
- Abrechnung, § 12 GasGVV**
  - Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgelegt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWV den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWV dem Kunden ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 11,31 inklusive 19 % Mehrwertsteuer pro Abrechnung. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Als Voraussetzung für die vom Kunden gewünschte unterjährige Abrechnung ist dieser verpflichtet, die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Messwerte spätestens zehn Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum an die SWV in Textform zu übermitteln. Die SWV informiert den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Übermittelt der Kunde Zählerstände nicht oder verspätet an die SWV, ist die SWV berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
  - Sowohl nach Erstellung der Jahresabrechnung nach Ziffer 2.1 als auch nach Erstellung von unterjährigen Abrechnungen nach Ziffer 2.2 wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. zu viel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.
- Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**  
Die SWV erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV**  
Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWV nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWV wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Der Ein- und Ausbau eines Vorkassensystems wird dem Kunden pauschal mit 85,00 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.
- Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**
  - Der Kunde hat die Möglichkeit, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch die Teilnahme am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto zu leisten oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.
  - Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWV keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWV.
- Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV und Unterbrechung der Versorgung § 19 GasGVV**
  - Rechnungen der SWV werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins von der SWV schriftlich angemahnt. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten, anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, Nachkassokosten, Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die vorgenannten Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
    - Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung, Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:  
Mahnung ..... 4,00 €  
Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften ..... 3,00 €  
Nachinkasso ..... 25,00 €  
Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung ..... 42,50 €  
Außensperungen ..... nach tatsächlichem Aufwand  
Wiederherstellung der Versorgung:  
innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ..... 50,50 €  
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ..... 85,00 €  
Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- Kündigung, § 20 GasGVV**  
Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:  
> Kundennummer  
> Zählernummer  
> Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
- Inkrafttreten**  
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2016 in Kraft.